



Eine Entscheidung, die „Schule macht“? Parlamentsvorbehalt für Kreuze – Anm. zu VGH München, Urt. v. 08.07.2025, Az. 7 BV 21.336

Damian Patting

Zusammenfassung: Der Artikel setzt sich kritisch mit dem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 8. Juli 2025 auseinander, das die Weigerung der Schule zur Entfernung eines Kreuzes im Eingangsbereich eines staatlichen Gymnasiums als rechtswidrig bewertet. Es wird hervorgehoben, dass der VGH zentrale Aspekte des Falls – insbesondere die spezifische Konstellation schulischer Grundrechtsausübung und die staatliche Neutralität – nur unzureichend berücksichtigt. Der Beitrag ordnet die Entscheidung in die bestehende verfassungsrechtliche und europarechtliche Judikatur ein und diskutiert die Verbindung zum Kreuzfixerlass.

Abstract: The article critically examines the judgement of the Bavarian Administrative Court of 8 July 2025, which ruled that the refusal to remove a cross from the entrance area of a state grammar school was unlawful. The commentary emphasises that the Administrative Court did not sufficiently consider key aspects of the case, in particular the specific constellation of the exercise of fundamental rights in schools and the neutrality of the state. The article classifies the decision within existing constitutional and European case law and discusses the relation to the “Kruzifixerlass”.

Schlagwörter: Religionsfreiheit, Staatliches Neutralitätsgebot, Kruzifix Urteil, religiöse Symbole

Keywords: Freedom of religion, State neutrality principle, Crucifix judgment, religious symbols

*Hier geht es zum Urteil – you may find the decision here:
https://www.vgh.bayern.de/mam/gerichte/bayvgh/presse/7_bv_21.336.pdf*

I. Kreuze in staatlichen Gebäuden – juristische Debatte mit Konjunktur?

Die Debatte um Kreuze in staatlichen Gebäuden hat in jüngerer Zeit Fahrt aufgenommen, erinnert man sich an den sog. Kreuzerlass der Bayerischen Staatsregierung, mit welchem die Anbringung von Kreuzen in (nichtschulischen) Dienstgebäuden des Freistaates zur Vorgabe gemacht worden ist. Der Streit um dessen Rechtmäßigkeit sorgte bereits für Aufsehen. Ende 2023 urteilte das Bundesverwaltungsgericht (Urt. v. 19.12.2023, Az. 10 C 5.22), dass keine

Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit des Kreuzerlasses bestünden, sodass der Fall nun vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig ist.

Der hier zu besprechende vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (VGH) verhandelte Fall betrifft auch Grundfragen von Religionsfreiheit und Neutralitätsgebot und doch ist er anders gelagert: Erstens geht es um Grundrechtsausübung in Schulen. Zweitens geht es – in Abgrenzung zur durch den Kreuzerlass begründeten staatlichen Verpflichtung zum Aufhängen – um die Frage der Rechtmäßigkeit der Weigerung, ein bereits angebrachtes Kreuz zu entfernen. Umso bemerkenswerter erscheint, dass der Senat v.a. der zuletzt genannten Eigenart des Falles nur wenig Beachtung zu schenken scheint

II. Die Entscheidung in Grundzügen

Am 08.07.2025 hat der 7. Senat des VGH München (Az. 7 BV 21.336) u.a. entschieden, dass die Weigerung der Entfernung eines Kruzifixes aus dem Haupteingangsbereich eines staatlichen Gymnasiums rechtswidrig war. Geklagt hatten zwei ehemalige Schülerinnen, nachdem sich die Schulleitung seinerzeit auf ihre Anträge geweigert hatte, das Kreuz zu entfernen. Das während ihrer Schulzeit im Haupteingang sowie vom Pausen- und Aufenthaltsbereich sichtbare Holzkreuz mit 150 cm Höhe und 50 cm Breite war – weit vor Beginn der Schullaufbahn der Klägerinnen – im Jahr 1998 angebracht worden. Während das erstinstanzliche Verwaltungsgericht die Klägerinnen mit ihrem Begehren abgewiesen hatte, hielt der VGH in der Berufungsinstanz die Weigerung der Entfernung des Kreuzes für rechtswidrig.

1. Wiederkehrender Zwang? Schulpflicht und fehlende Ausweichoptionen

Der Senat hält die verfassungsrechtlichen Feststellungen zum Eingriffscharakter von staatlich angeordneten Kreuzen in Unterrichtsräumen für übertragbar. Aus der bestehenden Schulpflicht sowie den fehlenden Ausweichmöglichkeiten im Schulalltag folge ein wiederkehrender Zwang, das Kreuz wahrzunehmen. Hierbei sei das Kruzifix wegen Größe und Positionierung von allen zentralen Begegnungs- und Aufenthaltsorten des Schulgebäudes gut sichtbar. Es entfalte missionarische Wirkung mit einer Bevorzugung des christlichen Glaubens und verletze das Gebot staatlicher Neutralität. Als „Kern der christlichen Glaubensüberzeugung“

könne es nicht seines spezifischen Bezugs auf die Glaubensinhalte des Christentums entkleidet und auf ein allgemeines Zeichen abendländischer Kulturtradition reduziert werden.

2. „Unter dem Kreuz“ zu lernen erfasst auch Eingangs- und Pausenbereiche?

Nach dem sog. Kruzifix-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts von 1995 mit der Formel des Lernens „unter dem Kreuz“ (BVerfGE 93, 1, (18)) sei dem Staat die Privilegierung bestimmter Bekenntnisse sowie die Ausgrenzung Andersgläubiger untersagt. In Abgrenzung zu den vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte festgelegten Maßstäben (Urt. v. 18.03.2011, Az. 30814/06), wonach das Kreuz als religiöses Symbol mit passivem Charakter ohne Einfluss auf Schüler sei und das Neutralitätsgebot nicht verletze, sei in Orientierung an Wertungen der sog. Kopftuch II-Entscheidung (BVerfGE 138, 296 (340)) anzunehmen, dass Kreuze in Klassenzimmern eine Identifizierung des Staates mit dem christlichen Glauben beinhalten. Der Senat sieht „keine Anhaltspunkte“, „warum für das streitgegenständliche Kreuz [...] etwas anderes gelten solle“.

3. Kreuz kein bloßer Ausdruck geschichtlicher und kultureller Prägung?

Die in Artikel 28 der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaats Bayern (AGO) – dem oben erwähnten Kreuzerlass – enthaltene Feststellung, dass die gut sichtbare Anbringung eines Kreuzes im Eingangsbereich eines jeden Dienstgebäudes bloßer Ausdruck der geschichtlichen und kulturellen Prägung Bayerns sei, lasse den Eingriff nicht entfallen. Diese Wertung sei schon wegen des jahrelangen regelmäßigen Besuchs auf Grundlage der geltenden Schulpflicht (Artikel 35 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)) und aufgrund des Erziehungsauftrages (Artikel 7 Abs. 1 GG) nicht auf Schulen übertragbar.

4. Mangels Parlamentsgesetz kann Abwägung im Einzelfall dahinstehen

Die Weigerung der Entfernung des Kreuzes sei schon mangels eines Parlamentsgesetzes rechtswidrig. Daher könne dahinstehen, ob ein Ausgleich zwischen den Rechtspositionen des schulischen Erziehungsauftrags, des (religiösen) Kindeserziehungsrechts, der positiven

Religionsfreiheit anderer Schüler einerseits und der negativen Religionsfreiheit der Klägerinnen andererseits herzustellen sei.

Artikel 7 Abs. 4 S. 1 BayEUG komme als Rechtsgrundlage für das Hängenlassen des Kreuzes nicht in Betracht, da die Norm ausschließlich für Grundschulen gelte. Artikel 28 AGO sei auf Schulen nicht anwendbar und erfülle als Verwaltungsvorschrift nicht die Anforderungen an ein Parlamentsgesetz. Damit liegen nach Auffassung des Senates die Voraussetzungen des öffentlich-rechtlichen Folgenbeseitigungsanspruches vor. Die Weigerung der Schulleitung, das Kreuz abzuhängen, sei rechtswidrig gewesen.

III. Entscheidung mit Fragezeichen: Eine kritische Betrachtung

Die konkreten Folgen dieser Einzelfallentscheidung könnten gering sein. Der Tenor des Urteils erschöpft sich in der bloßen Feststellung, dass die Weigerung der Schule, das Kreuz zu entfernen, rechtswidrig war. Juristisch zwingend ist damit die Entfernung des Kreuzes nicht. Unmittelbare Auswirkungen wird die Entscheidung auch nicht auf den Kreuzerlass entfalten. Mangels Zulassung der Revision sind auch keine Kontroversen mit dem Bundesverwaltungsgericht zu erwarten.

1. Berufung auf Parlamentsvorbehalt zur Umgehung gebotener Abwägung

Die Entscheidung des VGH irritiert dennoch. Der Senat begründet die Rechtswidrigkeit der Weigerung der Entfernung des Kreuzes – eher apodiktisch – mit dem Fehlen eines Parlamentsgesetzes. Nach dem Wesentlichkeitsvorbehalt müssen in grundlegenden normativen Bereichen – v.a. im Bereich der Grundrechtsausübung – die wesentlichen Entscheidungen vom Gesetzgeber selbst durch förmliches Gesetz getroffen werden. Welche Bereiche hierbei erfasst sind, ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Sachverhalts zu bestimmen. Vor diesem Hintergrund werfen die Ausführungen des Senates zur Nichtanwendbarkeit von Artikel 7 Abs. 4 BayEUG und Artikel 28 AGO Fragen auf. Beide Normen formulieren Verpflichtungen zur Anbringung von Kruzifixen in Grundschulen bzw. in jeglichen nichtschulischen Dienstgebäuden. Der Senat macht keine Ausführungen dazu, dass beide Normen gänzlich andere Sachverhalte regeln, nämlich staatlich veranlasste geltende Verpflichtungen, Kruzifixe an vorgenannten Orten aufzuhängen.

Hier geht es darum, zu bewerten, ob eine Berechtigung zur Weigerung bestand, ein Kreuz aus einem staatlichen Gymnasium zu entfernen. Es entsteht der Eindruck, dass der Senat der Anforderung der Berücksichtigung der Besonderheiten des zu regelnden Sachverhalts nicht gerecht wird. Der faktische Rückschluss, dass mangels Verpflichtung zum Aufhängen von Kreuzen schlechthin auch kein Recht zum Hängenlassen dieses einen Kreuzes bestehe, ist wenig nachvollziehbar. Beides mag gesellschaftlich und moralisch vielfach korrelieren. Eine fehlende Verpflichtung ist aber nicht untrennbar mit einem fehlenden Recht verbunden. Dadurch entzieht sich der Senat seiner Aufgabe, die konfligierenden Interessen gegeneinander abzuwägen.

2. Misslungener Versuch eines salomonischen Urteils?

Die Entscheidung kann sich des Verdachts nicht erwehren, dass es sich in der Gesamtschau um den misslungenen Versuch eines salomonischen Urteils handeln könnte: Der VGH hatte nämlich in einer zweiten Frage zugunsten der Schule entschieden, dass sich aus der verfassungsrechtlich gebotenen Freiwilligkeit des Besuchs eines während der Unterrichtszeit stattfindenden Schulgottesdienstes kein Anspruch für die Klägerinnen ergebe, bei Nichtbesuch des Schulgottesdienstes für diese Dauer vom Unterricht befreit zu werden. Der stattdessen von der Schule angeordnete Alternativunterricht führe nicht zu einer Schlechterstellung. Vielmehr werde gerade dadurch eine Gleichbehandlung aller Schüler sichergestellt.

3. Fazit: Eine Einzelfallentscheidung mit Folgewirkungen?

Das Urteil irritiert vor dem Hintergrund seiner Begründung, zeigt aber zugleich, dass die juristische Debatte um Kreuze in staatlichen Gebäuden Konjunktur hat. Nicht auszuschließen ist, dass die Entscheidung aus Sicht von Befürwortern auch etwaigen Diskussionen um anderenorts aufgehängte Kreuze Auftrieb verleihen könnte. Ob diese Einzelfallentscheidung aber tatsächlich „Schule macht“, bleibt abzuwarten.